

4. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Asbach-Bäumenheim mit Änderungsbereich „Hamlar Unterfeld II“ im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zum Bebauungsplan „Hamlar Unterfeld, 1. Teiländerung und Erweiterung“

Hier: Billigungs- und Auslegungsbeschluss für die 4. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplans; Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung; Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung (Beteiligung der Öffentlichkeit) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeinde Asbach-Bäumenheim hat in der Gemeinderatssitzung vom 21.11.2023 die 4. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes gebilligt und dessen öffentliche Auslegung beschlossen. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

Die Verfahrensunterlagen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet unter [„https://www.asbach-baeumenheim.de“](https://www.asbach-baeumenheim.de) → Bauen-Wohnen → Flächennutzungsplan in Aufstellung eingesehen werden.

Die öffentliche Auslegung und damit eine Einsichtnahme erfolgt im Bauamt, Rathausplatz 1, 86663 Asbach-Bäumenheim während der üblichen Öffnungszeiten.

Diese sind:

Montag: 08:00 Uhr - 13:00 Uhr
Dienstag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
Mittwoch: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
Donnerstag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

Die Verfahrensunterlagen werden in der Zeit vom Montag, den 18.12.2023 bis einschließlich Montag, den 22.01.2024 öffentlich ausgelegt.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerechte abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist; Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Asbach-Bäumenheim, den 16.12.2023

Martin Paninka, 1. Bürgermeister